

Bei „vollständiger Freistellung“ vor Beginn der Rente sind alle Urlaubstage aus dem Kalenderjahr vor Beginn der Freistellungsphase über das Langzeitkonto abzuwickeln. Die Auszahlung während der Freistellungsphase leistet die DB AG inklusive der aktuellen notwendigen Sozialabgaben und Steuern. Alle zu leistenden Zahlbeiträge während einer Freistellung werden durch Zahlung aus dem Wertguthabenfonds an die DB AG ausgeglichen. Die:der Arbeitnehmer:in ist in der Zeit der Freistellung Mitarbeiter:in der DB AG, inklusive

Fahrvergünstigungen. Im Falle des Todes der:des Beschäftigten fallen die entsprechenden Ansprüche an die Erben. Die Ansprüche können ggf. zweifelsfrei durch einen Erbschein gegenüber der DB AG nachgewiesen werden. Weitere detaillierte Informationen sowie einen Online-Freistellungsrechner und Anträge findet man unter:

www.wertguthabenfonds.de
**oder bei eurer:eurem Versicherten-
sprecher:in der Region.**



RENTEN-ZUSATZVERSICHERUNG (RZV)

Chronik der RZV

Die Renten-Zusatzversorgung (ehem. „Abt. B“) wurde 1958 als „Satzungsrecht Teil C“ in die Satzung der Bundesbahnversicherungsanstalt (BVA) aufgenommen. Dabei handelte es sich um eine Pflichtversicherung, die eine sogenannte beamtenähnliche Versorgung (Gesamtversorgung) für Arbeitnehmer:innen bei der Deutschen Bundesbahn sicherstellte, wie es sie für den gesamten öffentlichen Dienst gab. Die Beteiligung (= Beiträge) wurde von der:dem Arbeitgeber:in und von den Arbeitnehmer:innen erbracht.

Nachdem es für die weitere Finanzierung sowie über das weitere Leistungsrecht keine Einigung zwischen Arbeitgeber:innen- und Arbeitnehmer:innenvertreter:innen gab, wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung im Sommer 1979 in Hof beschlossen, dass sich die Abt. B an das Satzungsrecht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(= VBL) anlehnt. Diese Satzungsänderung in der Abt. B brachte zwei gravierende Änderungen ab 1. August 1979 mit sich:

- die Bindung an die Satzung der VBL,
- die Beiträge wurden ausschließlich durch den:die Arbeitgeber:in finanziert.

Mit Gründung der DB AG am 5. Januar 1994 fiel die Grundlage für die Anmeldung in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Eisenbahner:innen weg, weil sie in einem privatrechtlichen Unternehmen beschäftigt waren. Die Abt. B wird jedoch weitergeführt für alle Beschäftigten

- der DB AG, die zu diesem Zeitpunkt (5. Januar 1994) in der Abt. B versichert waren. Grundlage für die Weiterführung ist das Deutsche Bahn Gründungsgesetz. Für Beschäftigte der DB AG, die nicht in der RZV versichert sind, kann ein Anspruch auf Betriebsrente nach

dem Zusatzversorgungstarifvertrag – ZVerTV – der DB AG bestehen.

- der neu gegründeten Behörde Bundeseisenbahnvermögen (BEV),
- der BVA – und später der Deutschen Rentenversicherung KBS,
- der BAHN-BKK,
- der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Wasserwirtschafts- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Aktuelles Satzungsrecht – RZV

Ab dem 1. Januar 2001 wurde – wie auch bei der VBL (Hofer Beschluss) – die Satzung der BVA Abt. B neu gefasst. Die wesentlichen Änderungen ab 1. Januar 2001 waren:

Einführung eines Punkte-Modells

Das Gesamtversorgungssystem wird durch ein Punkte-Modell abgelöst. Im Punkte-Modell werden – ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versorgungspunkte erworben, die sich aus dem Verdienst bzw. Beitrag ergeben. Dabei entspricht ein Versorgungspunkt (VP) einem Wert von 4,00 Euro.

Überführung der Gesamtversorgung in das Punkte-Modell

Für die Versicherten wurde ermittelt, welche Versorgung sie bisher erworben haben; der Betrag wurde umgerechnet in Versorgungspunkte. Mit Zusendung einer „Startgutschrift“ wurde allen Versicherten mitgeteilt, mit welchem

Betrag bzw. mit wie vielen VP sie in das neue System überführt worden sind.

Finanzierung und Eigenbeteiligung

Ab 1. Januar 2001 wurde wieder eine Eigenbeteiligung der Versicherten in die Satzung aufgenommen. Wie hoch diese Eigenbeteiligung ist, hängt davon ab, bei welchem: welcher Arbeitgeber:in die:der Versicherte beschäftigt ist. Für die Beschäftigten der DB AG gilt: Die Eigenbeteiligung beträgt 1,41 Prozent des umlagepflichtigen Entgeltes. Alle Betroffenen wurden aufgefordert, dem Einbehalt der Eigenbeteiligung mit einer Abtretungserklärung für das BEV zuzustimmen.

Information der Versicherten

Die Versicherten erhalten jährlich eine Mitteilung über ihre bisher erworbenen Versorgungspunkte und die daraus resultierenden Anwartschaften.

Darin wird u. a. auch darauf hingewiesen,

- dass Beanstandungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zusendung des Nachweises schriftlich erhoben werden,
- dass die Beanstandung zu Umlagen/ Beiträgen oder Entgelten unmittelbar an den:die Arbeitgeber:in zu richten ist, und
- für Beschäftigte der DB AG: dass bei nicht erfolgter Eigenbeteiligung Ruhestellungsregeln gem. Satzung der KBS greifen, die eine Verringerung der Betriebsrente zur Folge haben.

Allgemeine Hinweise zur RZV

Die Rente aus der RZV wird nur auf Antrag gewährt, der auch nur bei der Knappschaft-Bahn-See (KBS) gestellt werden kann. Deshalb ist es günstig für RZV-Versicherte, den Antrag auf die gesetzliche Rente und auf RZV bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen.

Wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Betriebsrente für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezuges lebenslange Abschläge von 0,3 Prozent hinzunehmen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Abschläge jedoch auf höchstens 10,8 Prozent begrenzt.

Der Versicherungsfall (Gewährung einer Betriebsrente aus der RZV) tritt ein am 1. des Monats, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

Achtung: Hinweise bei Altersrenten zur Flexi-Rente beachten!

Fragen zur RZV beantworten gerne die regional zuständigen Versichertensprecher:innen in einem Beratungsgespräch.



ZUSATZVERSORGUNGSTARIFVERTRAG (ZVERSTV)

Wegen der Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung hat der DB Konzern bereits 1995 mit den Gewerkschaften den „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer:innen der DB AG“, kurz ZVerSTV, abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist in seiner Form eine Direktzusage, das heißt, dass einzig Der:die Arbeitgeber:in diese Altersversorgung aus betrieblichen Mitteln finanziert. Das Unternehmen ist selbst Träger der Versorgung und ist verpflichtet, seinen Beschäftigten im Versorgungsfall eine Altersversorgung, eine Hinterbliebenenversorgung und eine Invaliditätsversorgung zu zahlen. Die:der Arbeitnehmer:in hat darauf einen tarifvertraglichen Rechtsanspruch.

Sicherung des Zusatzversorgungstarifvertrags

In den vergangenen Jahren hatte der Arbeitgeber aufgrund immer höherer finanzieller Rückstellungen für diese betriebliche Altersversorgung massiv auf ein Ende des ZVerSTV gedrängt. In anderen Branchen wurden solche Direktzusagen-Systeme als Durchführungsweg der betrieblichen Alterssicherung von Arbeitgebern bereits aufgekündigt.

Als EVG konnten wir in Verhandlungen im Herbst 2020 bei der Deutschen Bahn als einzige Gewerkschaft zunächst eine Nachwirkung des ZVerSTV bis Ende 2021 vereinbaren und haben 2021 intensive